

SATZUNG

über die Erstreckung von Ortsrecht

vom 12.1.1972

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 1 und 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31.10.1955 (Ges. Bl. S. 235) in der Fassung der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25.8.1969 (Ges. Bl. S. 208) hat der Gemeinderat der Stadt Lahr am 10.1.1972 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Erstreckung von Ortsrecht

Das nachstehende Satzungsrecht der Stadt Lahr wird auf die in die Stadt Lahr eingegliederten Stadtteile Hugsweier, Kippenheimweiler, Kuhbach, Langenwinkel, Mietersheim, Reichenbach und Sulz erstreckt.

1. Hauptsatzung der Grossen Kreisstadt Lahr vom 23.7.1971;
2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lahr vom 19.2.1970;
3. Satzung über Zahl und Bewertung der Planstellen für die Beamten der Stadt Lahr vom 27.12.1971.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1972 in Kraft.